



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion C: Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit
Referat C.2: Grundrechtspolitik

Brüssel, 17.02.2022
JUST.C.2/PH/kpc/ (2022)1044057

Herrn Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228
Karlsruhe
Deutschland

 [@lindenberg.one](mailto:joachim.lindenberg@lindenberg.one)

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2021. Ihre Beschwerde wurde unter dem Aktenzeichen CHAP (2022)00147 registriert.

In Ihrer Beschwerde erklären Sie, dass Ihnen von Ihrem Auftraggeber gekündigt wurde, nachdem Sie mutmaßliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679¹ kritisiert hatten. Sie äußern Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass Deutschland die Richtlinie (EU) 2019/1937² (Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern) nicht in nationales Recht umgesetzt hat, und über den daraus resultierenden Mangel an Kanälen, über die Sie solche Verstöße melden können.

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 zielt darauf ab, durch die Festlegung unionsweiter Mindeststandards für Hinweisgeber, die Verstöße gegen das Unionsrecht in bestimmten Politikbereichen melden, ein durchgängig hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Sie soll die Durchsetzung in vielen verschiedenen Bereichen des EU-Rechts und der EU-Politik, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, verbessern.

Es stimmt, dass Deutschland der Kommission die Umsetzung der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern nicht wie in Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehen bis zum 17. Dezember 2021 mitgeteilt hat. In ihrer Rolle als Hüterin der Verträge hat die Kommission daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, indem sie am 28. Januar 2022 ein Aufforderungsschreiben an Deutschland richtete, um für die Durchsetzung dieser wichtigen europäischen Rechtsvorschrift zu sorgen. Sobald die nationalen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt wurden, wird die Kommission deren Übereinstimmung mit der Richtlinie prüfen.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=EN>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L1937&from=en>

Bitte beachten Sie, dass bestimmte Bestimmungen der Richtlinie unmittelbare Wirkung entfalten können, wenn sie gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) klar, genau und unbedingt sind. Mitgliedstaaten, die die Richtlinie nicht (ordnungsgemäß) umgesetzt haben, können auch für Schäden haftbar gemacht werden, die Einzelpersonen aufgrund dieses Versäumnisses entstanden sind. Es ist jedoch Sache der nationalen Gerichte, diese Rechtsprechung des EuGH unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls anzuwenden.

Ich möchte Sie zudem darauf hinweisen, dass es den nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Gerichte, obliegt, Einzelfälle zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Person vor dem Hintergrund des nationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Hinweisgebern schutzwürdig ist. Die Kommission kann diese Prüfung nicht übernehmen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen muss ich Ihnen mitteilen, dass die Kommission Ihre Beschwerde nicht weiterverfolgen kann. Sollten Sie jedoch über neue Informationen verfügen, die eine Neubewertung Ihres Falls rechtfertigen könnten, möchte ich Sie bitten, uns die betreffenden Informationen innerhalb von vier Wochen ab dem Datum dieses Schreibens zu übermitteln. Andernfalls wird Ihre Beschwerde nach diesem Datum zu den Akten gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

